

Satzung
des Jagdspaniel-Klub e. V.

Beschlossen von der MDV 2016, geändert von der MDV 2018, geändert von der MDV 2022
In dieser Fassung eingetragen vom Registergericht München am 27.07.2023

Inhalt

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil 4

§ 1 (Name, Sitz, Verband) 4
§ 2 (Zweck des Klubs) 4
§ 3 (Mittel zum Zweck) 4
§ 4 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort) 5
§ 5 (Organe, Aufbau und Beschlüsse) 5

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft 5

§ 6 Allgemeines 5
§ 7 (Anmeldung, Widerspruch) 5
§ 8 (Ausschluss von der Mitgliedschaft) 5
§ 9 (Beitrag und Gebühren) 6
§ 10 (Erlöschen der Mitgliedschaft) 6
§ 11 (Streichung) 6

Dritter Abschnitt. MDV 7

§ 12 (Stellung und Zusammensetzung der MDV) 7
§ 13 (Stimmverteilung, Gäste) 7
§ 14 (Einberufung, Anträge) 7
§ 15 (Durchführung, Zuständigkeit der MDV) 8
§ 16 (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung) 8
§ 17 (Versammlungsprotokoll) 8
§ 18 (Außerordentliche MDV) 8

Vierter Abschnitt. Der Vorstand 9

§ 19 (Vorstand) 9
§ 20 (Aufgaben des Vorstands) 9
§ 21 (Vorstandssitzungen, Telefonkonferenzen, Beschlussfassung) 9
§ 22 (Erweiterter Vorstand) 10

Fünfter Abschnitt. Wahlen 10

§ 23 (Wahl der Amtsträger) 10
§ 24 (Ausschüsse) 10

Sechster Abschnitt. Landesgruppen. Bezirksgruppen. Arbeitsgemeinschaften 10

§ 25 (Stellung und Aufgaben der LGen) 10
§ 26 (LG-Vorstand) 10
§ 27 (Hauptversammlung der LG) 11
§ 28 (Außerordentliche HV) 11
§ 29 (Bezirksgruppen, Arbeitsgemeinschaften) 11

Siebter Abschnitt. Amtsenthebung. Vereinsstrafen. Schlichtung 12

§ 30 (Amtsenthebung durch den Vorstand) 12
§ 31 (Vereinsstrafen) 12
§ 32 (Schlichtung) 13

Achter Abschnitt. Schlussbestimmungen 13

§ 33 (Auflösung des Klubs) 13

Anlagen zur Satzung

Tabelle 1, Anlage zur Satzung Zusammensetzung von Vorstand, Kommissionen, Ausschüssen, Qualifikation und Wahl der Amtsträger durch die MDV 14

Tabelle 2, Anlage zur Satzung Zusammensetzung von Vorstand und Schlichtungsausschuss, Qualifikation und Wahl der Amtsträger in Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften 15

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil

§ 1 (Name, Sitz, Verband)

(1) Der Klub führt den Namen „Jagdspaniel-Klub e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München mit Sitz München eingetragen.
(2) [1]Der Klub ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist, und Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV). [2]Der Klub und seine Mitglieder unterwerfen sich den dort geltenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Organe. [3]In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor.

§ 2 (Zweck des Klubs)

(1) Der Klub versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH und gleichermaßen als Jagdhunde-Prüfungsverein im Sinne der Satzung des JGHV.
(2) [1]Im Interesse waidgerechter Jagdausübung, die ohne brauchbaren Jagdhund nicht zu gewährleisten ist, hat sich der Klub die Aufgabe gestellt, durch Zucht, Prüfung und unterweisende Tätigkeit für die Beschaffung gesunder, jagdlich brauchbarer Spaniels zu sorgen. [2]Dies geschieht durch die Förderung der jagdlichen Anlagen des Spaniels, die Erhaltung des ursprünglichen Wesens des Spaniels sowie die Pflege seiner jagdlichen Eigenschaften und die Verbreitung des Spaniels als Jagdgebrauchshund, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.
(3) Grundlage ist die zur Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in Rassereinheit, Wesen, Konstitution und formvollendetem Erscheinungsbild (Phaenotyp) erforderliche Reinzucht des Spaniels in seinen anerkannten Rassen, American Cocker Spaniel, American Water Spaniel, Clumber Spaniel, English Cocker Spaniel, English Springer Spaniel, Field Spaniel, Irish Water Spaniel, Sussex Spaniel und Welsh Springer Spaniel, entsprechend den Standards der F.C.I.
(4) Das allgemeine Interesse am Spaniel ist zu fördern.
(5) [1]Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [2]Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [3]Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [4]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. [5]Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. [6]Alle Inhaber von Klubämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 (Mittel zum Zweck)

Als Mittel zum Zweck dienen dem Klub:
1. Festsetzung einer Zuchtordnung (ZO) und Führung eines Zuchtbuches (SpZB),
2. Festsetzung einer Prüfungsordnung, Veranstaltung von JGHV-anerkannten Prüfungen und Führung von Leistungslisten,
3. Festsetzung einer Ausstellungsordnung sowie die Veranstaltung von Ausstellungen und Zuchtschauen,
4. Festsetzung einer Ordnung für Zuchtwarte, Einsetzen von Zuchtwarten und Zuchtberatung,
5. Herausgabe eines Kluborgans,
6. Heranbilden und Ernennen von Prüfungs- und Zuchtrichtern sowie Festsetzung entsprechender Ordnungen,
7. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens.

§ 4 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)
(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Erfüllungsort ist München.

§ 5 (Organe, Aufbau und Beschlüsse)
(1) Organe des Klubs sind:
1. Die Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV),
2. der Vorstand,
a) der Engere Vorstand,
b) der Erweiterte Vorstand.
(2) Der Klub gliedert sich in Landesgruppen (LGen), in denen Bezirksgruppen gebildet werden können.
(3) Die Beschlüsse der MDV und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
(4) Für die Durchführung der Beschlüsse in den LGen sind die LG-Vorsitzenden dem Vorstand verantwortlich.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 6 Allgemeines
(1) [1]Mitglied des Klubs kann jeder Geschäftsfähige werden. [2]Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. [3]Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt.
[4]Als Familienmitglieder können geführt werden:
- Ehegatten,
- Lebenspartner,
- im Haushalt des Vollmitglieds lebende Familienangehörige 1. Grades und Familienangehörige 2. Grades bis zum 21. Lebensjahr.

(2) [1]Der Antragsteller wird der von ihm gewünschten LG zugeordnet. [2]Ein Wechsel zu einer anderen LG ist, außer durch Wohnsitzwechsel bedingt, einmal möglich. [3]Nach Ablauf von drei Jahren kann das Mitglied in seine ursprüngliche LG zurückkehren.
(3) [1]Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Klubs zu fördern und die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.

§ 7 (Anmeldung, Widerspruch)
(1) Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Klubs.
(2) [1]Nach Eingang des Aufnahmeantrags ist dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt in „Der Jagdspaniel“ zu veröffentlichen. Von da an besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die beantragte Mitgliedschaft zu erheben. [2]Der Widerspruch ist zu begründen und an den Präsidenten zu richten. [3]Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. [4]Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen ohne Angabe von Gründen, ohne Nennung von Personen und ohne weitere Angaben schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens, wenn die fälligen Zahlungen an den Klub geleistet worden sind.

§ 8 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)
(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2. Hundehändler, deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei ggf. gewerblich, jedoch nicht gewerbsmäßig die Zucht betreibt
(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
(4) [1]Personen, die aus einem anderen VDH-Verein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung bekannt zu geben. [2]Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung über den Aufnahmeantrag nicht schriftlich widerspricht. [3]Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht die Aufnahme in den Klub erschlichen haben, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

§ 9 (Beitrag und Gebühren)
(1) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres.
(2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
(3) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienmitglieder, minderjährige Vollmitglieder ohne angeschlossene Familienmitglieder sowie Personen, die die Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines Jahres beantragen für dieses Kalenderjahr.
(4) [1]Wurde bis zum 31. März eines Geschäftsjahres der Beitrag nicht entrichtet, ruht die Mitgliedschaft. [2]Bei ruhender Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen des Klubs. [3]Nach erfolgtem Zahlungseingang lebt die Mitgliedschaft wieder auf.
(5) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen von der MDV festzusetzenden Anteil.
(6) Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem JSpK nicht nach, so ruhen bis zum erfolgten Zahlungseingang alle Mitgliedsrechte.

§ 10 (Erlöschen der Mitgliedschaft)
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(2) Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust der Klubämter.
(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
(4) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 11 (Streichung)
(1) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es Forderungen des Klubs nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Klubs fällig geworden sind, getilgt hat.
(2) Die Streichung erfolgt, falls ein Mitglied an der Gründung einer anderen Organisation mitwirkt bzw. mitgewirkt hat, die sich in Deutschland mit Zucht und/oder Prüfung einer vom Klub betreuten Spanielrasse befasst, und zwar unabhängig davon, ob diese Organisation von F.C.I., VDH oder JGHV anerkannt ist.
(3) [1]Im Falle nicht getilgter Forderungen erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. [2]In allen anderen Fällen mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
(4) [1]Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. [2]Der Anspruch des Klubs auf Geltendmachung seiner Forderungen gegen über dem Mitglied wird durch die Streichung nicht berührt.

Dritter Abschnitt. MDV

§ 12 (Stellung und Zusammensetzung der MDV)

(1) Die MDV ist oberstes Organ des Klubs.
(2) [1]Die MDV setzt sich aus den Delegierten und dem engeren Vorstand zusammen. [2]Delegierte sind die Vorsitzenden der Landesgruppen (LGen) oder deren Stellvertreter sowie die von den LGen gewählten weiteren Delegierten.
(3) [1]Die weiteren Delegierten sind auf einer vor der MDV durchzuführenden außerordentlichen Hauptversammlung (HV) der LGen zu wählen. [2]Es können nur Delegierte zur Wahl vorgeschlagen werden, gegen die zu diesem Zeitpunkt kein Zuchtverbot, Zuchtbuchsperre, Verbot der Tätigkeit als Zucht- und Prüfungsrichter besteht. [3]Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung (GO) der MDV.
(4) [1]Jeder LG stehen zwei Stimmen zu. [2]Beträgt die Mitgliederzahl einer LG am 1. April des MDV-Jahres mehr als 150, dann steht ihr je zusätzliche angefangene 75 Mitglieder mit nicht ruhender Mitgliedschaft eine weitere Stimme zu.
(5) Mindestens ein Delegierter jeder LG hat Mitglied der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG) seiner LG zu sein.

§ 13 (Stimmverteilung, Gäste)

(1) [1]Die Stimmen werden in allgemeinen (A-Stimmen) und jagdkynologischen Belangen (J-Stimmen) durch die gewählten Delegierten nach Maßgabe der von der HV beschlossenen Stimmverteilung vertreten. [2]J-Stimmen werden ausschließlich durch solche Delegierte vertreten, die Mitglied der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG) ihrer LG sind. [3]Sind solche unter den Delegierten der LG nicht vorhanden, entfallen die J-Stimmen dieser LG. [4]Jagdkynologische Angelegenheiten in diesem Sinne sind im Wesentlichen die Festsetzung der ZO, soweit es um Eintragungen in die Abteilung I des SpZB geht, der Prüfungsordnungen für jagdliche Prüfungen, der Ordnungen für das Heranbilden und Ernennen von Prüfungsrichtern sowie die Bildung und Förderung der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaften (JAGen) in den LGen.
(2) [1]Stimmübertragung ist zwischen den Delegierten derselben LG zulässig. [2]Die Übertragung von J-Stimmen darf nur auf Mitglieder der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG) derselben LG erfolgen. [3]Dem Versammlungsleiter ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. [4]Ist dies nicht möglich, entfallen die betroffenen Stimmen.
(3) Die Mitglieder des Engeren Vorstandes haben in der MDV nur beratende Stimme.
(4) [1]Als Gäste einer MDV dürfen nur Mitglieder teilnehmen, deren Mitgliedschaft nicht ruht. [2]Gäste haben kein Stimm- und Rederecht. [3]Sie unterliegen den Ordnungsvorschriften der MDV.

§ 14 (Einberufung, Anträge)

(1) Die MDV muss mindestens alle zwei Jahre vor dem 30. Juni des betreffenden Jahres stattfinden.
(2) Die Einberufung der MDV erfolgt durch den Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Kluborgan oder durch einfachen Brief an die LG-Vorsitzenden.
(3) [1]Zur MDV können Anträge nur von LGen, nach Billigung durch die HV, von Kommissionen, rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften, von der MDV gewählten Ausschüssen und dem Vorstand schriftlich mit Begründung gestellt werden. [2]Sie sind bis zum 31. Dezember des der MDV vorausgehenden Jahres beim Präsidenten einzureichen und dieser bestätigt den Eingang an den Absender.

§ 15 (Durchführung, Zuständigkeit der MDV)

(1) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied entsprechend der im Innenverhältnis geltenden Vertretungsregelung.
(2) Der Ablauf der MDV bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung.
(3) Zur besonderen Zuständigkeit der MDV gehören:
   1. Wahl des Engeren Vorstandes, der Kassenprüfer, der Kommissionen, Referenten, Ausschüsse für besondere Aufgaben;
   2. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten und sonstigen Erklärungen;
   3. Billigung der Kassenberichte und Haushaltsvoranschläge;
   4. Entlastung des Vorstands;
   5. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien;
   6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
   7. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

§ 16 (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung)

(1) Die MDV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der MDV möglichen Stimmen festzustellen ist.
(2) [1]Die MDV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Acht. [2]Zur Auflösung des Klubs und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Änderungen der ZO, PO, der Zucht- und Prüfungsrichterordnung von 2/3 der durch die Delegierten vertretenen Stimmen erforderlich. [3]Steht bei der Wahl für die Besetzung eines Amtes nur ein Bewer-ber zur Verfügung, dann ist er gewählt, wenn er mehr JA- als NEIN-Stimmen auf sich vereinigt. [4]Im Falle mehrerer Bewerber ist in einem Wahlgang abzustimmen, wobei der Bewerber gewählt ist, auf den die meisten abgegebenen JA-Stimmen entfallen.
(3) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die MDV anderes beschließt.

§ 17 (Versammlungsprotokoll)

(1) Der Versammlungsleiter und die MDV bestellen einvernehmlich den Protokollführer.
(2) [1]Der Versammlungsverlauf ist im Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. [2]Bei Änderungen der Satzung oder Ordnungen des Klubs ist der genaue Wortlaut zum Originalprotokoll zu nehmen.
(3) [1]Das Protokoll soll den Versammlungsteilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach der MDV zugesandt werden. [2]Gegen das Protokoll sind Einwände mit Begründung und schriftlich innerhalb eines Monats nach Versand von den Teilnehmern gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. [3]Er nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls sachliche Richtigstellungen vor.
(4) Das Protokoll ist nach Ablauf der Einspruchsfrist in der nächstmöglichen Ausgabe des Kluborgans zu veröffentlichen.

§ 18 (Außerordentliche MDV)

(1) Der Präsident kann eine außerordentliche MDV (ao MDV) einberufen, wenn es das Interesse des Klubs erfordert.
(2) Der Präsident hat sie zum nächstmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, schriftlich unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
(3) Anträge mit Begründung zur ao MDV sollen bis einen Monat nach der Einberufung beim Präsidenten eingereicht werden.
(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die MDV entsprechend.

Vierter Abschnitt. Der Vorstand

§ 19 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), 2. Vorsitzenden, (Vizepräsident), Schriftführer, Schatzmeister.
(2) Ein Mitglied des Vorstands muss Inhaber eines gültigen deutschen Jahres-Jagdscheins sein.
(3) [1]Der Vorstand vertritt den Klub gerichtlich und außergerichtlich. [2]Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
(4) Hierbei darf im Innenverhältnis, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden das jeweils nächste nicht verhinderte Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gem. Abs. 1 handeln.

§ 20 (Aufgaben des Vorstands)

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Klubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
(2) Hierzu zählen insbesondere:
   1. Durchführung der MDV und ihrer Beschlüsse
   2. Ernennung und Abberufung von Zuchtrichtern, Prüfungsrichtern und Zuchtwarten;
   3. Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
   4. Erlass von Geschäftsordnungen;
   5. Die Bestellung von Amtsträgern für die Geschäftsbereiche Geschäftsstelle, Zuchtbuchamt, Ausstellungsdaten und -berichte nach vorheriger Ausschreibung (4 Wochen) in den Landesgruppen und Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, soweit sie nicht von der MDV zu wählen sind;
   6. Durchführung besonderer Prüfungen und Ausstellungen
   7. Verhängung von Zuchtverbot, Zuchtbuchsperre, Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter und Amtsenthebung gemäß § 30.
   8. Der Vorstand ist zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen, das VDH-Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung.
(3) [1]Der Vorstand ist befugt, vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die der MDV obliegen. [2]Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung und Zustimmung der zuständigen Kommissionen.
(4) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste MDV.
(5) [1]Die Kassenführung des Klubs ist im MDV-Jahr für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre durch Kassenprüfer zu prüfen. [2]Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 21 (Vorstandssitzungen, Telefonkonferenzen, Beschlussfassung)

(1) [1]Der Präsident kann Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen einberufen. [2]Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von ihm verlangen.
(2) [1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich (zu Telefonkonferenzen auch per Email mit Empfangsbestätigung) vom Präsidenten geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. [2]Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen bei Vorstandssitzungen bzw. der Anwesenden bei Telefonkonferenzen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. [4]Über die Vorstandssitzungen bzw. Telefonkonferenzen ist ein Protokoll zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
(3) Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn die Mitglieder unter angemessener Fristsetzung zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind.

§ 22 (Erweiterter Vorstand)

(1) [1]Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den LG-Vorsitzenden, Hauptzuchtwart, den Referenten und Vorsitzenden der Kommissionen. [2]Nach Bedarf ist er durch weitere Amtsträger zu ergänzen.
(2) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben vor jeder MDV stattzufinden.

Fünfter Abschnitt. Wahlen

§ 23 (Wahl der Amtsträger)

(1) Die Einzelheiten zur Zusammensetzung von Kommissionen sowie Ausschüssen, Qualifikationen und Wahl der Amtsträger sind in den Anlagen zur Satzung, Tabellen 1 und 2 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind.
(2) [1]Im Übrigen werden die Amtsträger nach den folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. [2]Amtsträger müssen Mitglied des Klubs und volljährig sein.
(3) [1]Die Wahlen werden beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. [2]Der Wahlausschuss wird von der Wahlversammlung bestimmt.
(4) Wiederwahl der Amtsträger ist zulässig.
(5) Personalunion innerhalb des Vorstands und der Kommissionen ist ausgeschlossen.
(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit.
(7) Ein Züchter des JSpK, der seine Zuchtstätte bei einem anderen, die Spanielrassen betreuenden VDH-Verein anmeldet, kann im JSpK kein Ehrenamt ausüben.

§ 24 (Ausschüsse)

(1) [1]Ein Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Federführer. [2]Ein Ausschuss gilt mit der Erledigung oder der Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

Sechster Abschnitt. Landesgruppen. Bezirksgruppen. Arbeitsgemeinschaften

§ 25 (Stellung und Aufgaben der LGen)

(1) [1]Landesgruppen (LGen) sind regionale Untergliederungen des JSpK im Sinne des § 51 der Abgabenordnung. [2]Sie sind als nicht rechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. [3]Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung. [4]Sie unterstehen dem Vorstand des Klubs.
(2) Zu den LGen gehören die ihnen zugeordneten Mitglieder.
(3) [1]Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege der Verbindung zu ihren Mitgliedern sowie die Durchführung von Prüfungen sowie Ausstellungen und Zuchtschauen. [2]Im übrigen entsprechen die Aufgaben der LGen denen des Klubs.

§ 26 (LG-Vorstand)

(1) [1]Die Leitung der Landesgruppe obliegt dem Landesgruppen-Vorstand. [2]Er gliedert sich in den Engeren und den Erweiterten Vorstand.
(2) Vorstand im Sinne dieses Abschnittes ist der Engere LG-Vorstand.
(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus;
    1. Landesgruppen-Vorsitzendem,
    2. Stellvertreter,
    3. Schriftführer,
    4. Kassenwart.
(4) Der Erweiterte LG-Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Engerem LG-Vorstand,
2. Referenten für das jagdliche Prüfungswesen, das Ausstellungswesen und die Dummyarbeit
3. Sprecher der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG),
4. Vorsitzendem des Schlichtungsausschusses,
5. Zuchtwarten und
6. BG-Sprechern.

(5) Sitzungen des Erweiterten LG-Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt.
(6) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Engeren LG-Vorstandes.

§ 27 (Hauptversammlung der LG)

(1) Die HV ist oberstes Organ der Landesgruppe.
(2) Zur besonderen Zuständigkeit der HV gehören: Entgegennahme von Tätigkeitsberichten, Billigung der Kassenberichte, Entlastung des Vorstands und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
(3) [1]Die Einberufung der HV erfolgt durch den LG-Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Kluborgan oder durch einfachen Brief an die Mitglieder der LG. [2]Wird eine ao HV einberufen, hat die Einladung hierzu spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die LG-Mitglieder zu erfolgen.
(4) [1]Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. [2]Stimmübertragung ist nicht möglich.
(5) Bei Abstimmungen in jagdkynologischen Belangen sind nur die Mitglieder der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG) stimmberechtigt.
(6) Auf den HVen finden die Vorschriften der MDV zur Beschlussfassung, Stimmabgabe, Protokollführer und Protokollinhalt entsprechende Anwendung.
(7) Das Ergebnis jeder Wahl hat die/der Landesgruppen-Vorsitzende dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.
(8) Die ordentliche HV der LGen hat alljährlich im Herbst stattzufinden.
(9) Anträge zur MDV müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen HV schriftlich der/dem LG-Vorsitzenden vorliegen.

§ 28 (Außerordentliche HV)

(1) Vor einer MDV hat jede Landesgruppe eine ao HV durchzuführen.
(2) Auf dieser HV vor der MDV sind die Delegierten zu wählen und die Stimmverteilung festzulegen.
(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche HV entsprechend.

§ 29 (Bezirksgruppen, Arbeitsgemeinschaften)

(1) [1]Die Bezirksgruppen sind unselbständige Gliederungen der Landesgruppen. [2]Für sie gelten die von der MDV beschlossenen Richtlinien.
(2) In jeder LG besteht eine Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft (JAG).
(3) Mitglieder der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG) sind: jagdliche Prüfungsrichter/-Anwärter, Mitglieder, die die Voraussetzung zum jagdlichen Prüfungsrichteranwärter erfüllen mit Ausnahme des Jagdscheins, Jagdhundeführer, die im Beitrittsgebiet als solche eine bestätigte Jagderlaubnis hatten, Inhaber eines deutschen Jagdscheins, Referenten für das jagdliche Prüfungswesen sowie Mitglieder, die mindesten drei Würfe mit Eintragung in die Abt. I des Zuchtbuches gezogen und mindestens einen Hund erfolgreich auf einer JZP/AZP geführt haben.
(4) [1]Den Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaften (JAGen) obliegt die Förderung und Pflege der jagdlichen Eigenschaften des Spaniels und seine Verbreitung als Jagdgebrauchshund.

[2]Ihre Finanzierung erfolgt durch die jeweilige LG. [3]Näheres regelt eine von der MDV zu beschließende Richtlinie.

(5) [1]Die Bildung anderer AGen (z.B. rassebezogene) innerhalb des Klubs ist in Abstimmung mit dem Vorstand und im Falle regionaler AGen, mit den betroffenen LGen möglich. [2]Näheres regelt eine von der MDV beschlossene Richtlinie.

Siebter Abschnitt. Amtsenthebung. Vereinsstrafen. Schlichtung

§ 30 (Amtsenthebung)

(1) Amtsenthebung hat zu erfolgen, wenn ein Amtsträger a) an Veranstaltungen einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports teilnimmt oder b) in einem anderen, dieselben Spanielrassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH ein Amt annimmt oder dort einen Zwinger anmeldet.

(2) In anderen Fällen erfolgt die Amtsenthebung, wenn ein Amtsträger die ihm übertragenen Aufgaben offensichtlich nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe verstößt oder einer anderen Organisation angehört, die sich mit Zucht oder Prüfung einer der vom Klub betreuten Spanielrassen befasst, die nicht von F.C.I., VDH oder JGHV anerkannt ist.

(3) [1]Vor der Abberufung eines Mitgliedes ist es anzuhören. [2]Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Erweiterten LG-Vorstands ist zusätzlich der LG-Vorsitzende zu hören.

(4) [1]Dem betroffenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht beim VDH-Verbandsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. [2]Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. [3]Das VDH-Verbandsgericht entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 31 (Vereinsstrafen)

(1) Mit Vereinsstrafen sind zu ahnden: Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe. Solche Verstöße sind insbesondere
   1. Förderung oder Unterstützung des Hundehandels durch eine Handlung oder Unterlassung;
   2. die Spanielzucht schädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Klubs;
   3. unsportliches oder klubwidriges Verhalten;
   4. rechtskräftige Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

(2) Vereinsstrafen sind:
   a) Verweis
   b) Geldbuße bis 1.000,-Euro
   c) Ausschluss

(3) Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen sowie eines Tätigkeitsverbots als Zucht- und/oder Prüfungsrichter oder für die Verhängung von Zuchtverbot (gemäß § 12 der JSpK-ZO) oder Zuchtbuchsperre sowie für die reine Amtsenthebung ist der Klubvorstand.

(4) Das betroffene Mitglied ist zuvor umfassend über die Vorwürfe und möglichen Konsequenzen zu unterrichten, es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) [1]Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen der Einspruch beim VDH-Verbandsgericht binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. [2]Die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts über den Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(6) [1]Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied stattdessen auch ein ordentliches Gericht anrufen. [2]Der Einspruch hat, sofern ein ordentliches Gericht angerufen wird, keine aufschiebende Wirkung.

(7) [1]Unbeschadet der Verhängung einer Vereinsstrafe kann ein Mitglied bei Verstößen der in § 31 (1) genannten Art mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperre belegt werden.[2] Zucht-

und Prüfungsrichter können unbeschadet der Verhängung einer Vereinsstrafe mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Richtertätigkeit ausgeschlossen werden. [3]Im Falle einer Maßnahme gemäß Satz 1 oder 2 kann der Vorstand festlegen, dass von der betroffenen Person ausgeübte Ämter für die Dauer der Maßnahme ruhen. [4]Näheres regeln Zuchtordnung, Prüfungsrichter- und Zuchtrichterordnung.

§ 32 (Schlichtung)

(1) In jeder Landesgruppe ist für interne Streitfälle ein Schlichtungsausschuss, zu wählen.
(2) Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig. [2]Die/der LG-Vorsitzende ist zu informieren. [3]Das Verfahren richtet sich nach einer von der MDV beschlossenen Geschäftsordnung.
(3) Getrennt hiervon nimmt die/der LG-Vorsitzende aus seiner Sicht Stellung.

Achter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 33 (Auflösung des Klubs)

(1) Wird die Auflösung des Klubs beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
(2) [1]Die letzte MDV beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Klubvermögens. [2]Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Klubs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hundezucht.

Tabelle 1, Anlage zur Satzung, Zusammensetzung von Vorstand, Kommissionen, Ausschüssen, Qualifikation und Wahl der Amtsträger durch die MDV										
Bezeichnung	**Vorstand (Klub)**	**Zuchtkommission**	**Zuchtrichterkommission**	**Ausstellungskommission**	**Prüfungskommission**	**Referent f. d. Ausstellungswesen**	**Hauptzuchtwart**	**Referent f.d. jagdliche Prüfungswesen**	**Referent f.d. Dummywesen**	**Kassenprüfer**
Kürzel		ZK	RK	AK	PK	Ref. AW	HZW	Ref. PW	Ref. DA	
Amtszeit	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	2 Jahre
Einheit besteht aus	Präsident	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Refrent	Hauptzuchtwart	Referent	Referent	2 Kassenprüfer
und	Vizepräsident Schriftführer Schatzmeister	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer					
Zusätzlich „geborenes“ Mitglied mit Stimmrecht		Hauptzuchtwart		Referent f.d. Ausstellungswesen	Referent f.d. Prüfungswesen					
Zusätzlich „geborenes“ Mitglied ohne Stimmrecht		Zuchtbuchführer (vom Vorstand bestellt)	Vorsitzender der ZSK	Vorsitzender der RK						
Qualifikation des Vorsitzenden	ein Mitglied des Vorstands: Inhaber eines gültigen deutschen Jahres-Jagdscheins	a) Züchter b) Vorsitzendes oder 1 Beisitzer gehört einer Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft (JAG) an	a) gültiger VDH-Richterausweis b) Ausbildungsberechtigung für alle vom Klub betreuten Rassen		Prüfungsrichter			Prüfungsrichter mit mehrjähriger Erfahrung		
Qualifikation der Beisitzer/Mitglieder	siehe oben	wie Vorsitzender	wie Vorsitzender		wie Vorsitzender					
Stellvertreter (dessen Qualifikation wie zu vertretender Amtsträger)	keine Vertreter	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich
Wahlversammlung und Wahlberechtigte	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (J-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (J-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)	in der MDV vertretene Stimmen (A-Stimmen)
Wahlverfahren	einzeln und geheim	<< offene Abstimmung (bei mehr als 1 Bewerber für ein Amt erfolgt Abstimmung geheim) >>								

Tabelle 2, Anlage zur Satzung, Zusammensetzung von Vorstand und Schlichtungsausschuss, Qualifikation und Wahl der Amtsträger in Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

		Landesgruppen							Arbeitsgemeinschaft
Bezeichnung	**Vorstand (Landesgruppe)**	**Referent f. d. Ausstellungswesen**	**Referent f. d. jagdliche Prüfungswesen**	**Schlichtungsaus- schuß**	**Sprecher der Jagdkynologischen Arbeitsgemein-schaft (JAG)**	**Referent f.die Dummyarbeit**	**Kassenprüfer**	**Sprecher der Bezirksgruppe**	**Sprecher der rassebezogenen AG**
Kürzel		Ref. AW	Ref. PW			Ref. DA			
Amtszeit	3 Jahre	3 Jahre	**3** Jahre	**3** Jahre	**3** Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Einheit besteht	LG-Vorsitzender	Referent	Referent	Vorsitzender	Sprecher	Referent	2 Kassenprüfer	Sprecher	Sprecher
und	Stellvetreter Schriftfürer Kassenwart			2 Beisitzer					
Qualifikation des Vorsitzenden				a) nicht Vorstands-mitglied (Klub) und b) nicht Vorstands-mitglied (LG)	Mitglied der Jagdkynologischen Arbeitsgemein-schaft (JAG)				
Qualifikation der Beisitzer				wie Vorsitzender					
Stellvertreter (dessen Qualifikation wie zu vertretender	keine Vertreter	« wenn erforderlich »			erforderlich	wenn erforderlich	wenn erforderlich	erforderlich	erforderlich
Wahlversammlung und Wahlberechtigte	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene J- Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene J- Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der BG- Versammlung anwesende Mit- glieder	in der Versammlung der AG anwesende Mitglieder
Wahlverfahren	einzeln und geheim	« offene Abstimmung (bei mehr als 1 Bewerber für ein Amt erfolgt Abstimmung geheim) »							